

**Gesetz
über die Nidwaldner Kantonalbank
(Kantonalbankgesetz, NKBG)**

Änderung vom 27. Mai 2015¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 25. April 1982 über die Nidwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz, NKBG)² wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 3 Verwendung des Reingewinns

¹ Der Jahresgewinn ist in erster Linie für die Bildung von allgemeinen gesetzlichen Reserven zu verwenden.

² Nach Bildung der gesetzlichen Reserven sind unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen 10 mindestens 70 % des restlichen Jahresgewinnes als Dividende auszuschütten.

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Überweisung der Dividende an den Kanton und an die Inhaberinnen und Inhaber von Partizipationsscheinen hat jeweils unmittelbar nach Feststellung des Rechnungsergebnisses durch den Bankrat zu erfolgen.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 27. Mai 2015

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Walter Odermatt

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 3. Juni 2015

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

3. August 2015

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. August 2015

¹ A 2015, 866² NG 866.1